
S 149 AS 4453/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld II – Aufhebung einer Bewilligung – schwankendes Einkommen – anfängliche objektive Rechtswidrigkeit – vorläufige Entscheidung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 2 § 40 Abs 1 S 1 SGB 2 § 40 Abs 2 Nr 1 SGB 2 § 40 Abs 2 Nr 3 SGB 10 § 45 SGB 10 § 48

1. Instanz

Aktenzeichen	S 149 AS 4453/17
Datum	10.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AS 2067/19
Datum	22.07.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der KlÄger wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 10. Oktober 2019 aufgehoben. Die Bescheide des Beklagten vom 22. November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. MÄrz 2017 werden aufgehoben. Der Beklagte trÄgt die auÄergerichtlichen Kosten der KlÄger in beiden In-stanzen. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄger wenden sich gegen eine (Teil-)Aufhebung der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÄr Arbeitsuchende â (SGB II) fÄr April 2015 und Juni bis August 2015.

Der Beklagte bewilligte den 1950 geborenen, im Streitzeitraum in Bedarfsgemeinschaft lebenden Klägerin zuletzt für die Zeit vom 1. März 2015 bis 31. August 2015 SGB II-Leistungen iHv mtl 823,48 EUR bzw. für August 2015 iHv mtl 471,18 EUR (Regelbedarf jeweils mtl 197,27 EUR bzw. (April bis Juli 2015) mtl 144,- EUR und Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) mtl jeweils 258,86 EUR (März 2015), 267,74 EUR (April bis Juli 2015) bzw. 235,59 EUR (August 2015)); Bescheide vom 10. März 2015 und für August 2015 vom 1. Juli 2015). Seit 1. Januar 2015 bezog der am 23. Mai 1950 geborene Kläger Altersrente für langjährig Versicherte (mtl Zahlbetrag ab 1. Juli 2015 = 361,06 EUR; Nachzahlung für Januar bis Juni 2015 = 2.112,96 EUR). Der Leistungsbewilligung legte der Beklagte im Streitzeitraum ein Nettoentgelt des Klägers iHv mtl 640,- EUR (lt Arbeitsvertrag mit A für eine ab 17. Dezember 2014 ausgeübte Beschäftigung als Servicemitarbeiter, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird) und für August 2015 zusätzlich eine Rentenzahlung iHv 352,29 EUR zugrunde. Die Klägerin ist seit 1. September 2015 Regelaltersrentnerin.

Tatsächlich hatte der Kläger tatsächliche Nettoentgeltzuflüsse aus der genannten Beschäftigung iHv mtl 1.247,21 EUR (im April 2015), 733,13 EUR (im Juni 2015), 1.713,12 EUR (im Juli 2015) und 1.592,19 EUR (im August 2019). Nach Anhörung der Klägerin hob der Beklagte mit Bescheiden vom 22. November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. März 2017 wegen nachträglicher Erzielung von Einkommen des Klägers zu 2) die Bewilligung von SGB II-Leistungen für April 2015 und Juni 2015 teilweise (April 2015: Regelleistungen in voller Höhe und KdUH-Leistungen iHv mtl 30,61 EUR; Juni 2015: Regelleistungen iHv mtl 20,47 EUR) und für Juli und August 2015 "ganz" auf; auf die in den Bescheiden dargestellte Berechnung und Aufschlüsselung nebst Berechnungsblättern wird Bezug genommen. Ferner forderte der Beklagte nach Minderung gemäß [§ 40 Abs. 9 SGB II](#) in der bis 31. Dezember 2016 geltenden Fassung (aF) die Erstattung eines Betrages iHv jeweils 618,45 EUR. Die Widersprüche blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 6. März 2017). Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die auf Aufhebung der Bescheide vom 22. November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. März 2017 gerichtete Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 10. Oktober 2019). Zur Begründung ist ausgeführt: Die Klage sei nicht begründet. Der Beklagte habe für die streitigen Monate die Bewilligung von SGB II-Leistungen im verlautbarten Umfang zu Recht auf der Grundlage von [§ 40 SGB II](#) iVm [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz](#) (SGB X), [330 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung](#) (SGB III) ohne Ausübung von Ermessen aufgehoben. Der Kläger habe nach Bekanntgabe der Bewilligungsbescheide Einkommen erzielt, das bei der Leistungsberechnung gemäß [§ 11 Abs. 1 SGB II](#) abzgl. der nach [§ 11b SGB II](#) abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen gewesen sei. Berechnungsfehler des Beklagten seien nicht ersichtlich. Die Grundfreibeträge und der Erwerbstatigenfreibetrag seien zutreffend in Ansatz gebracht worden, auch in den Monaten, in denen zwei Gehaltszahlungen erfolgt seien. Schließlich habe der Beklagte in den Monaten Juli und August 2015 die Erstattungsforderung beanstandungsfrei nach [§ 40 Abs. 9 SGB II](#) aF gemindert.

Mit der Berufung verfolgen die KlÄger ihr Begehren weiter.

Sie beantragen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 10. Oktober 2019 und die Bescheide des Beklagten vom 22. November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. MÄrz 2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Er hÄlt die angefochtene Entscheidung fÄr zutreffend. Die Beteiligten haben sich, auch nach ergÄnzendem richterlichem Hinweis vom 29. Juni 2020, mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter ohne mÄndliche Verhandlung einverstanden erklÄrt (vgl. Â§ 124 Abs. 2, 155 Abs. 3 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung der KlÄger ist begrÄndet. Auf die statthafte isolierte Anfechtungsklage waren die Bescheide vom 22. November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. MÄrz 2017 aufzuheben, weil sie rechtswidrig sind und die KlÄger in ihren Rechten verletzen.

Entgegen der Auffassung des SG kommt wegen der Aufhebung von zuvor bewilligten Leistungen hier nur die Regelung des [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) iVm [Â§ 45 Abs. 1, Abs. 2 bis 4 SGB X](#) als ErmÄchtigungsgrundlage in Betracht. Der fÄr die Aufhebung mit Wirkung fÄr die Vergangenheit einzig in Betracht zu ziehende Tatbestand des [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) ist indes nicht erfÄllt.

Nach [Â§ 48 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung aufzuheben, soweit in den tatsÄchlichen oder rechtlichen VerhÄltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. [Â§ 45 SGB X](#) regelt demgegenÄber, dass ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÄndet oder bestÄtigt hat (begÄnstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den EinschrÄnkungen der Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise zurÄckgenommen werden darf. Die Normen grenzen sich nach den objektiven VerhÄltnissen im Zeitpunkt des Erlasses des aufzuhebenden Verwaltungsakts voneinander ab (vgl. [BSGE 96, 285 = SozR 4-4300 Â§ 122 Nr 4](#) â Rn 13; [BSGE 65, 221, 222 = SozR 1300 Â§ 45 Nr 45 S 141](#); vgl. auch Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 24. Februar 2011 â [B 14 AS 45/09 R](#) = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 36 â Rn 15). Dabei ist die Verwaltung grundsÄtzlich verpflichtet, vor Erlass eines Bescheides die Sachlage vollstÄndig aufzuklÄren, um die objektiven VerhÄltnisse festzustellen (vgl. [BSGE 93, 51 = SozR 4-4100 Â§ 115 Nr 1](#) â Rn 6 mwN). ErlÄsst die Verwaltung einen endgÄltigen Bescheid auf Grundlage eines nicht endgÄltig aufgeklÄrten Sachverhalts und stellt sich spÄter heraus, dass der

Bescheid bereits im Zeitpunkt des Erlasses objektiv rechtswidrig war, ist ein Fall des [Â§ 45 SGB X](#) gegeben. Dies gilt unabhangig davon, zu welchen Ermittlungen sich die Verwaltung aufgrund der Angaben des Antragstellers vor Erlass des Ausgangsverwaltungsakts gedrangt sehen musste (vgl bereits BSG, Urteil vom 21. Juni 2011 â   [B 4 AS 21/10 R](#) = [BSGE 108, 258](#) = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 39 â   Rn 16). Der Erlass eines endgaltigen Bescheides ist damit kein taugliches Instrumentarium in Fallen, in denen objektiv nur die Moglichkeit einer prospektiven Schatzung ins-besondere der Einkommenssituation besteht. Wenn das zu erwartende Arbeitsentgelt etwa als Leistungsentlohnung oder als Zeitlohn ohne von vornherein fest vereinbarte Stundenzahl vertraglich geregelt ist, ist typischerweise der Anwendungsbe-reich des [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) iVm [Â§ 328 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) eroffnet (vgl hierzu BSG, Urteil vom 29. November 2012 â   [B 14 AS 6/12 R](#) = SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 12 â   Rn 18 ff). Der Erlass eines endgaltigen Bescheides statt eines vorlufigen Bescheides ist dann von Anfang an rechtswidrig und [Â§ 45 SGB X](#) die fur seine Aufhebung einschlagige Ermchtigungsgrundlage. [Â§ 48 SGB X](#) ware demgegenuber nur dann anwendbar, soweit sich hinsichtlich der anderen Voraussetzungen eine wesentliche nderung ergibt (BSG, Urteil vom 21. Juni 2011 â   [B 4 AS 21/10 R](#) â   [BSGE 108, 258](#) = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 39 â   Rn 16 unter Hinweis auf [BSGE 93, 51](#) = [SozR 4-4100 Â§ 115 Nr 1](#), Rn 6).

Wegen der Bewilligung von Leistungen fur den hier einschlagigen Leistungszeitraum ist der Beklagte von vornherein von einer unzutreffenden Tatsachengrundlage ausgegangen. Er hat in den Bescheiden vom 10. Marz 2015 und 1. Juli 2015 als Einkommen des Klagers jeweils ein Nettoentgelt iHv mtl 640,- EUR, dh das mtl Richtentgelt, zugrunde gelegt, obwohl ausweislich des vorliegenden Arbeitsvertrages zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages kein festes monatliches Arbeitsentgelt, sondern ein Leistungslohn vereinbart war ("Magebend fur die Abrechnung ist der "Stundenzettel" mit den tatsachlich erbrachten und zu vergatenden Arbeitsstunden") und daher prognostisch von schwankenden monatlichen Einkaften des Klagers auszugehen war (was dann auch der Fall war).

Den Formulierungen in den Bewilligungsbescheiden lasst sich nicht entnehmen, dass die Bewilligung als solche unter dem Vorbehalt ihrer Vorlufigkeit stehen sollte. Fur den Empfanger des Bescheides ist unter Wurdigung der Gesamtumstande â   insbesondere seiner Gestaltung â   nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennbar geworden, dass eine abschlieende Entscheidung noch ausstehen konnte (vgl BSG [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 46](#) S 384; BSG [SozR 3-1300 Â§ 32 Nr 4](#) S 35; [SozR 3-1300 Â§ 31 Nr 10](#) S 12). An keiner Stelle des Bewilligungsbescheides sind Ausfuhrungen zu einer nur vorlufigen Bewilligung zu finden. Damit hat der Beklagte insoweit eine Entscheidung getroffen, die nur noch unter den Voraussetzungen des [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) iVm [Â§ 45 SGB X](#) korrigiert werden konnte.

Wenn sich danach [Â§ 45 SGB X](#) als einschlagige Rechtsgrundlage fur die Aufhebung darstellt, erweisen sich die angegriffenen Verfugungen des Beklagten nicht etwa deshalb als formell rechtswidrig, weil die Klager zu den tatbestandlichen Vo-

raussetzungen des [Â§ 45 SGB X](#) nicht gemäss [Â§ 24 Abs. 1 SGB X](#) ordnungsgemäss angeordnet worden sind. Denn bezüglich der Frage, ob ein Anordnungsfehler vorliegt, ist von der materiell-rechtlichen Rechtsansicht der handelnden Verwaltungsbehörde auszugehen, mag sie auch falsch sein (vgl. [BSGE 69, 247, 252 = SozR 3-1300 Â§ 24 Nr 4](#) und [BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 1](#); dazu auch [BSG, Urteil vom 9. November 2010 - B 4 AS 37/09 R = SozR 4-1300 Â§ 41 Nr 2 - Rn 12](#)). Hierzu erfolgte eine Anordnung. Unschädlich ist grundsätzlich auch, dass sich der Beklagte fehlerhaft auf [Â§ 48 SGB X](#) gestützt hat. Weil die [Â§ 45, 48 SGB X](#) auf dasselbe Ziel, nämlich die Aufhebung eines Verwaltungsakts, gerichtet sind, ist das Auswechseln dieser Rechtsgrundlagen grundsätzlich zulässig (dazu bereits [BSG, Urteil vom 21. Juni 2011 - B 4 AS 21/10 R = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 39 - Rn 34 mwN](#)). [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) verweist ergänzend auf [Â§ 330 Abs 2 SGB III](#); dieser ordnet an, dass bei Vorliegen der in [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes diese im Wege einer gebundenen Entscheidung, also ohne Ermessen auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen ist.

Der Tatbestand des [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) und die beiden anderen Tatbestandsalternativen des [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) sind von vornherein nicht einschlägig ist zur Überzeugung des Gerichts nicht erfüllt. Für die Klägerin gilt dies schon deshalb, weil ihr eine etwaige "Befähigung" des Klägers ohnehin nicht zurechenbar wäre. Auch bei dem Kläger vermag das Gericht indes nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens und dem insoweit anzuwendenden subjektiven Verschuldensmaßstab nicht zu erkennen, dass dieser die (in Bezug auf April und Juni 2015 teilweise) Rechtswidrigkeit der Bewilligung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, zumal auch weiteres Einkommen der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen war. Hierbei ist das Merkmal der "groben Fahrlässigkeit", wie die gesetzliche Definition in [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) zeigt, nur dann erfüllt, wenn der Leistungsbezieher aufgrund einfachster und naheliegender Überlegungen mit Sicherheit hätte erkennen können und auch müssen, dass der Verwaltungsakt (teilweise) rechtswidrig war. Dass der Kläger vorliegend nach dem insoweit anzulegenden subjektiven Fahrlässigkeitsmaßstab in Ansehung seiner durchschnittlichen Urteils- und Kritikfähigkeit die Rechtswidrigkeit der Bewilligung hätte erkennen können, lässt sich mit der erforderlichen Sicherheit nicht feststellen, zumal hierzu auch die einzelnen Berechnungsschritte nachzuvollziehen sind. Da der Beklagte der Leistungsbewilligung das im Arbeitsvertrag genannte Richtentgelt iHv 640,- EUR mtl, dh die zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung einzig greifbare Rechengröße, zugrunde gelegt hatte, musste sich dem Kläger die Rechtswidrigkeit der Bewilligung auch nicht unter dem Gesichtspunkt ("juristische Parallelwertung in der Laiensphäre") aufdrängen, dass nur eine prospektive Schätzung des tatsächlich zufließenden Entgelts möglich war und daher nur eine vorläufige Bewilligung in Betracht kam.

Da der Beklagte zu einer rückwirkenden Aufhebung der Bewilligungsentscheidungen für April 2015 und Juni bis August 2015 nicht berechtigt war, sind die angefochtenen Rücknahmeentscheidungen schon aus diesem Grunde rechtswidrig und

waren aufzuheben. Mangels Aufhebung der Bewilligungen sind keine Leistungen zu erstatten (vgl. [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.09.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024